

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 10. März 2009

212

GRG NR.	08	MO 2	11
---------	----	------	----

Motion Bernhard Wälti vom 11. Juni 2008 zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Grundlagen zur kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)

Das im Jahr 2007 revidierte Energiegesetz des Bundes (EnG; SR 730.0) enthält ein Paket von Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Effizienz im Elektrizitätsbereich. Ein Hauptpfeiler ist dabei die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Energien (Wasserkraft bis 10 Megawatt, Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse und Abfälle aus Biomasse). Zur Finanzierung sieht das Energiegesetz einen Zuschlag von maximal 0,6 Rappen pro Kilowattstunde des schweizerischen Strom-Endverbrauchs vor. Derzeit liegt der Zuschlag bei 0,45 Rappen, was jährlich rund 250 Millionen Franken entspricht. Daneben gibt es auch einen Kostendeckel für jede einzelne Technologie. Die KEV kann also jedes Jahr nur so vielen neuen Anlagen zugesprochen werden, wie es einerseits der Kostendeckel der jeweiligen Technologie, andererseits der Gesamt-Kostendeckel zulässt.

Anmeldungen können seit dem 1. Mai 2008 über die nationale Netzgesellschaft Swissgrid eingegeben werden. Anmeldeberechtigt für die KEV sind Neuanlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, sowie erweiterte und erneuerte Anlagen. Die Einspeisevergütung wird ab dem 1. Januar 2009 entrichtet und zwar für den ab diesem Zeitpunkt produzierten Strom.

II. Anmeldeflut und Sofortmassnahmen

Bereits an den ersten beiden Tagen nach Anmeldebeginn gingen rund 3500 Gesuche ein; nach einem halben Jahr waren es schon 5426. Dies zeigte, dass das Potenzial zur Produktion von erneuerbarem Strom in der Schweiz beträchtlich ist. Allerdings stiess das Fördersystem bei diesem Ansturm auch rasch an seine Grenzen. Es zeichnete sich

ab, dass die Flut der Anmeldungen sehr bald zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel führen würde. Insbesondere bei den Photovoltaik-Anlagen war das Jahres-Zubaukontingent 2008 schon mit den Gesuchen des ersten Anmeldetages ausgeschöpft. Das Bundesamt für Energie (BFE) musste für Photovoltaik-Anlagen einen Bescheidstopp verfügen, so dass alle noch nicht berücksichtigten Gesuche auf eine Warteliste gesetzt wurden. Die ersten Anlagen auf dieser Warteliste wurden dann für das Kontingent 2009 berücksichtigt, welches nun aber auch schon erschöpft ist.

Als Sofortmassnahme gegen die Anmeldeflut führte das BFE im November 2008 die Möglichkeit der Überbuchung der Kostendeckel für die einzelnen Technologien ein. Dadurch sollte verhindert werden, dass so genannte „Platzhalterprojekte“ (Doppelanmeldungen oder Projekte mit absehbaren Verzögerungen) die Mittel der Einspeisevergütung unnötig blockieren. Durch diese Sofortmassnahme konnten insgesamt rund 20 Prozent mehr Anmeldungen berücksichtigt werden.

Trotzdem ist der Gesamt-Kostendeckel über alle Technologien inzwischen erreicht worden. Das BFE verfügte deshalb ab dem 1. Februar 2009 einen Bescheidstopp für alle Technologien. Dies bedeutet, dass ab diesem Datum sämtliche Gesuche für alle Technologien auf die Warteliste kommen.

III. Anpassung der bundesrechtlichen Grundlagen

Der Motionär schlägt nun vor, auf Bundesebene das Energiegesetz zu revidieren, damit die KEV ihre volle Wirkung entfalten kann. Er will diese Gesetzesänderung durch eine Standesinitiative in Gang zu setzen.

Gemäss Art. 160 der Bundesverfassung (BV) steht jedem Mitglied von National- und Ständerat, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Der vom Motionär vorgeschlagene Weg wäre also rechtlich gangbar. Eine Standesinitiative, die von einem Mitglied eines kantonalen Parlaments mittels einer kantonalen Motion initiiert wird, ist allerdings ein schwerfälliges Mittel, um einen Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene auszulösen, da zunächst das kantonale Motionsverfahren durchlaufen werden muss, bevor der Vorstoss überhaupt bei der Bundesversammlung eingebracht werden kann. Viel effizienter und schneller ist es, wenn Mitglieder oder Fraktionen der eidgenössischen Räte eine entsprechende Initiative direkt in die Bundesversammlung einbringen. Dies gehört zu den Kernkompetenzen eidgenössischer Parlamentarierinnen und Parlamentarier.

Im konkreten Fall wurde diese Möglichkeit denn auch bereits mehrfach wahrgenommen. Die Anmeldeflut, der Bescheidstopp und die lange Warteliste bei der kostendeckenden Einspeisevergütung führten schon im Verlauf des Jahres 2008 zu zahlreichen parlamentarischen Vorstössen (Motionen und Postulaten) auf Bundesebene, die sich für die Aufhebung oder Anhebung des Photovoltaik-Kostendeckels, des Gesamtdeckels oder der Zubaukontingente aussprechen. Das Bundesamt für Energie hat den zuständigen parlamentarischen Kommissionen auch bereits Bericht erstattet.

Die eingereichten Vorstösse haben ihre Wirkung nicht verfehlt. Der Vorsteher des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat das Bundesamt für Energie schon im November 2008 beauftragt, bis Mitte 2009 konkrete Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Die zuständigen Stellen im Bund sind also an der Arbeit. Das Bundesamt für Energie hat anfangs Februar 2009 kommuniziert, dass der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz auf der Basis des heutigen KEV-Fördersystems nicht mehr möglich sei. Das bestehende Potenzial könne nur durch eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen weiter ausgeschöpft werden. Es wurden auch bereits Lösungsvarianten vorgestellt. Im Vordergrund steht der Vorschlag, den Gesamt-Kostendeckel der KEV anzuheben oder ganz aufzuheben. Eine weitere Möglichkeit wird in der beschleunigten Einführung von verpflichtenden Quoten zur Produktion erneuerbarer Energien für die einzelnen Energieversorgungsunternehmen gesehen.

IV. Fazit

Die vom Motionär angesprochene Thematik ist allgemein bekannt und fand auch in den Medien ein breites Echo. Bei den eidgenössischen Räten wurden zahlreiche gleichartige oder ähnliche Vorstösse von eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern eingereicht. Die zuständigen Stellen im Bund wurden bereits beauftragt, konkrete Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Auch die thurgauischen Mitglieder der Bundesversammlung sind mit diesem politisch aktuellen Thema vertraut und können die entsprechenden Interessen direkt einbringen. Der Kanton und die Parteien werden sich im Rahmen eines zu erwartenden Vernehmlassungsverfahrens äussern können. Somit ist es nicht angezeigt, in dieser bereits umfassend bearbeiteten Angelegenheit noch eine Standesinitiative nachzureichen.

V. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach